

.....
.....
PRESSEMITTEILUNG
.....
.....

Der Berufsverband der Compliance Manager e.V. (BCM) reicht zum Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes seine Verbandsposition ein und erachtet den vorliegenden Entwurf als unausgewogen, da dem potenziellen Missbrauchsrisiko nicht Rechnung getragen wird und Unternehmen unverhältnismäßig benachteiligt werden.

Berlin, 27. April 2021

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. hat heute seine Position zum „Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Hinweisgeberschutzgesetz) veröffentlicht. Diese Verbandsposition ist auch dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugegangen.

Der BCM begrüßt, dass Hinweisgebern mit diesem Gesetz weitreichender Schutz gewährt werden soll. Hinweisgebern soll damit ermöglicht werden, Meldungen über mögliche oder tatsächliche Compliance-Verstöße ohne Furcht vor Repressalien abzugeben. Der BCM erachtet den vorliegenden Entwurf jedoch als unausgewogen, da dem potenziellen Missbrauchsrisiko nicht Rechnung getragen wird und Unternehmen unverhältnismäßig benachteiligt werden. Mit dem Ziel, eine größere Balance zwischen Hinweisgeberschutz und Reduktion des Missbrauchsrisikos zu schaffen, stützt sich die Position des BCM auf fünf wesentliche Forderungen, wonach

1. höhere und sachgerechte Anforderungen an den erforderlichen Verdachtsgrad einer Meldung und die Mitwirkungspflichten eines Hinweisgebers gestellt werden und damit auch aktueller Rechtsprechung des EGMR Rechnung getragen wird.
2. für Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen wird, indem Klarheit hinsichtlich der Reichweite des Vertraulichkeitsgebots – mit Blick auf sowohl interne wie auch externe Meldestellen – geschaffen wird.
3. die Rechtmäßigkeit der Offenlegung durch einen Meldenden nicht in Abhängigkeit der Geschwindigkeit der Hinweisbearbeitung durch externe Meldestellen determiniert wird. Daher sollte der Gesetzgeber die Offenlegung von Verdachtsmomenten strenger limitieren.
4. der durch die EU-Kommission ursprünglich vorgesehenen Förderung interner Meldewege durch die nationalen Gesetzgeber Rechnung getragen wird.
5. die Ungleichbehandlung relevanter Personengruppen hinsichtlich ihrer Verschwiegenheitspflichten aufgehoben wird.

Das vollständige Positionspapier finden Sie [hier](#) und auf der BCM-Website unter den Publikationen.

Über den BCM

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. ist die führende berufsständische Vereinigung exklusiv für Inhouse Compliance Beauftragte aus Unternehmen, Verbänden und Organisationen. Der Verband mit Sitz in Berlin vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und bundesweiter Ebene gegenüber der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Er bezieht in öffentlichen Debatten Stellung zu Themen, die den Berufsstand betreffen und verfolgt das Ziel, bei Anhörungen und Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu sein. Weitere Informationen zum Verband finden Sie unter www.bvdcmm.de.

Autorin:

Irina Jäkel
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
E-Mail: irina.jaekel@bvdcmm.de

Pressekontakt:

Laura Armadi
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Tel. +49(0)30 / 84 85 93 11, E-Mail: laura.armadi@bvdcmm.de